

Detlef Garbe, Beitrag zur Eröffnung der Wanderausstellung  
**„Das Reichskriegsgericht 1936 bis 1945. Nationalsozialistische Militärjustiz und  
Bekämpfung des Widerstands in Europa“**,  
Stadtmuseum Halle, 29. August 2024

*Sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Familienangehörige von Opfern der kriegsgerichtlichen Spruchpraxis, die Sie in großer Zahl oft von weither angereist sind, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren!*

Die Gedenkstätte Roter Ochse berief 2021 für den Gestaltungswettbewerb eine Jury und 2022 zur inhaltlichen Begleitung des Ausstellungsprojekts ein Expertengremium, dem neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bundesdeutscher Forschungseinrichtungen auch ausgewiesene Fachleute aus Frankreich, Norwegen und Polen angehörten. Sie brachten aus der Perspektive ihrer Wirkungsstätten, der Gedenkstätte Compiègne, der Rechtswissenschaften an der Universität Oslo und dem Institut für Nationales Gedenken in Warschau wichtige Aspekte in die gemeinsame Arbeit ein. Da ich die Ehre hatte, sowohl der Jury wie dem Beirat anzugehören, haben mich die Veranstalter um einen kurzen Vortrag zum Kontext des Ausstellungsthemas gebeten.

Wenn von der nationalsozialistischen Herrschaft und von der Justiz als eine von mehreren zentralen Stützen des Regimes die Rede ist, so fällt der Blick oft sehr schnell auf den zur Aburteilung von des Hoch- und Landesverrats bezichtigten Regimegegnern im April 1934 eingerichteten Volksgerichtshof. Die zweifellos exponierte Rolle unter den Repressionsorganen, die überlieferten, zu Propagandazwecken angefertigten Filmaufnahmen aus Gerichtsverhandlungen und nicht zuletzt die Person des Staatssekretärs Roland Freisler, der dem Gericht vom 20. August 1942 bis zum 3. Februar 1945 vorstand, fanden öffentliche Aufmerksamkeit. Der Volksgerichtshof ist zum Synonym einer entfesselten Blutjustiz geworden. Einer historisch interessierten Öffentlichkeit sind auch die schon im März 1933 noch in der Phase der Herrschaftsetablierung reichsweit in jedem Oberlandesgerichtsbezirk eingerichteten Sondergerichte bekannt und die nach 1933 fortgeführten Gerichte der regulären Strafjustiz. Selbst in Fachkreisen wird aber nur selten im Zusammenhang mit dem Gewaltapparat des NS-Regimes das Reichskriegsgericht genannt.

Zwar fand die Geschichte der Wehrmachtjustiz in den letzten Jahrzehnten in der zeitgeschichtlichen Forschung größere Beachtung, aber die große Mehrzahl der Publikationen und wissenschaftlichen Studien fokussierte sich – auch veranlasst durch die Debatten um die Anerkennung von Wehrmachtsdeserteuren und über die Errichtung von Deserteur-Denkmalen – auf die deutschen Opfer der NS-Militärjustiz. Dies galt auch für die Beschäftigung mit dem Reichskriegsgericht. Es verstrichen nach Kriegsende fast 50 Jahre, bis dessen Geschichte erstmals zum Thema einer Ausstellung wurde. Die 1993 von Norbert Haase für die Gedenkstätte Deutscher Widerstand erarbeitete Sonderausstellung „Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft“ widmete ein Ausstellungskapitel der Aufgabe, die das Reichskriegsgericht bei der Unterdrückung des europäischen Widerstandes einnahm. Es blieb aber ein Nebenaspekt, der Schwerpunkt lag bei der Darstellung der Verfahren gegen deutsche Widerständler. Auch in dem 2005 erschienenen Standardwerk über die Wehrmachtjustiz von Manfred Messerschmidt, dem langjährigen wissenschaftlichen Direktor des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes der Bundeswehr, nimmt die Funktion des Reichskriegsgerichts bei der Bekämpfung des Widerstands in den besetzten Gebieten gerade einmal 10 von gut 500 Seiten ein. Und auch im Rahmen der für die öffentlichen Anerkennung der Opfer der NS-Militärjustiz wegweisenden Ausstellung, mit der die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas die entsprechenden Bundestagsbeschlüsse zur Würdigung der Wehrmachtsdeserteure und der vielen anderen kriegsgerichtlich abgeurteilten NS-Verfolgten umsetzte, konzentrierte sich der Blick in erster Linie auf die deutschen Opfer. Nur knapp ein Viertel der ausgestellten Fallgeschichten betraf Schicksale ausländischer Opfer. Im Laufe der Arbeit mit der inzwischen aktualisierten Wanderausstellung, die seit ihrer

Ersteröffnung 2007 an über 50 Orten gezeigt wurde, gewann allerdings – nicht zuletzt durch ausländische Präsentationsorte – die europäische Dimension eine stärkere Aufmerksamkeit.

Diese Hinweise mögen unterstreichen, wie sehr die von der Gedenkstätte Roter Ochse erarbeitete Ausstellung mit der Schwerpunktsetzung auf die zentrale Bedeutung des Reichskriegsgerichts bei der Bekämpfung des Widerstands in Europa eine Pionierleistung ist. Und Sie werden bei der Besichtigung feststellen können, dass das Kuratorenteam in den letzten Jahren sehr viele neue und hier erstmals veröffentlichte Informationen hat zusammentragen können.

Die geringe Bekanntheit des Wirkens des Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht und seine Rolle bei der Bekämpfung des Widerstands gegen die deutsche Besatzungsverwaltung steht in enger Verbindung mit der Entwicklung in den Nachkriegsjahrzehnten. Aber dazu später. Zunächst möchte ich in aller gebotenen Kürze einige Grundzüge bezüglich des Wirkens der Wehrmachtjustiz und speziell des Reichskriegsgerichts skizzieren.

Für die deutsche Militärjustiz hatte das Ende des Ersten Weltkrieges eine tiefe Zäsur gebracht. In der Novemberrevolution von 1918 gehörte die Abschaffung der Kriegsgerichte zu den Forderungen der Arbeiter- und Soldatenräte. Dies fand Eingang in die Weimarer Reichsverfassung. Mit Gesetz vom 17. August 1920 wurde die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft. Nunmehr fanden Verfahren gegen Soldaten vor zivilen Strafgerichten statt. Für die Reichswehrspitze und die politische Rechte war dies ein Unding. Bereits kurze Zeit nach Übernahme der Staatsgewalt durch die Koalition aus Deutsch-Nationalen und Nationalsozialisten beschloss die Regierung Hitler mit Gesetz vom 12. Mai 1933 die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit in Deutschland. Mit Wirkung vom 1. Januar 1934 nahmen die erstinstanzlichen Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte als zweite Instanz ihre Tätigkeit auf.

Mit Verordnung vom 5. September 1936 wurde als höchstes Wehrmachtgericht das Reichskriegsgericht geschaffen. Der Gerichtshof amtierte bis 1943 in Berlin-Charlottenburg, anschließend in Torgau. In den letzten Kriegsjahren wurden zahlreiche der vom Reichskriegsgericht ausgesprochenen Todesurteile in Halle in der im „Roten Ochsen“ eingerichteten Richtstätte durch Enthaupten vollstreckt. An der Spitze des Gerichtshofs stand als Präsident ein Militär im Generalsrang, dem in seiner Funktion als Gerichtsherr die Bestätigung der von den Senaten ausgesprochenen Urteile oblag. Die Verhandlungen leitete ein Richter als Senatspräsident, ihm standen ein Reichskriegsgerichtsrat sowie drei Offiziere zur Seite. Neben der Funktion in Berufungsverfahren fielen in die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts alle Strafverfahren gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte im Generals- oder Admiralsrang.

Bei der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit war zugleich daran gedacht, dass es sich um eine andere Form von Justiz handeln sollte. Nach dem Ersten Weltkrieg war die kaiserliche Kriegsgerichtsbarkeit vielfach, unter anderen vom ehemaligen Chef der Obersten Heeresleitung Erich Ludendorff und von Adolf Hitler, für den Aufstand der Matrosen verantwortlich gemacht worden. Unter ausdrücklichem Verweis auf die sich in der Verhängung von ‚nur‘ 48 vollstreckten Todesurteilen ausdrückende „Milde“ wurde der kaiserlichen Militärjustiz vorgeworfen, gegen die Auflösungserscheinungen bei Kriegsende nicht hart genug eingeschritten zu sein und somit durch ihr „Versagen“ den Kräften des „Dolchstoßes“ Raum gegeben zu haben.

Aus diesem Grunde mahnten vom Nationalsozialismus beeinflusste Militärjuristen Gesetzes- und Verfahrensregelungen an, die den „besonderen Bedürfnissen des Krieges“ Rechnung tragen sollten. Bereits seit Anfang 1934 arbeiteten Experten im Reichsjustiz- und im Reichswehrministerium an speziellen Regelungen für ein Kriegsrecht. Die berüchtigten und folgenreicheren Regelungen der späteren Kriegsverordnungen wurden hier vorgedacht und ausformuliert. Ein Entwurf aus dem Frühjahr 1934 schlug bereits die Einführung eines neuen Tatbestandes vor, der in Kriegszeiten für die „Zersetzung der geistigen Wehrbereitschaft“ die Todesstrafe vorsah. So lagen die Regelungen für eine unerbittliche Militärjustiz seit langem in den Schubladen, als Hitler und die Wehrmachtführung mit dem Überfall auf Polen den Zweiten Weltkrieg auslösten.

Mit der am Mobilmachungstag, dem 26. August 1939 in Kraft gesetzten Kriegssonderstrafrechtsverordnung und der zeitgleich erlassenen Kriegsstrafverfahrensordnung, nach der es nur noch eine Instanz gab und Berufungsverfahren abgeschafft waren, veränderte sich auch der Charakter des Reichskriegsgericht, das nunmehr für besonders schwerwiegende Fälle von Hoch- und Landesverrat, Kriegsverrat und Sabotage alleinige Zuständigkeiten erhielt.

Eine große Bedeutung kam dem Gericht von daher bei Handlungen des politischen Widerstands zu, bei denen die Beschuldigten der Militärgerichtsbarkeit unterlagen. Dies betraf Tatkomplexe wie den der „Roten Kapelle“ – unter dieser Bezeichnung fassten Gestapo und Justiz verschiedene Berliner Widerstandsgruppen zusammen, die unter anderen von dem im Reichsluftfahrtministerium tätigen Oberleutnant Harro Schulze-Boysen und dem Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium Arvid Harnack und seiner Frau Mildred organisiert wurden.

Außerdem fielen zunächst alle Zersetzungsdelikte in die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts: Paragraph 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung bestimmte, dass jeder Versuch der Wehrdienstentziehung, die öffentliche Aufforderung dazu und die Lähmung des Willens zur „wehrhaften Selbstbehauptung“ mit dem Tode zu bestrafen sei. Zur Erläuterung erließ die Reichskriegsanwaltschaft 1940 Grundsätze, die einleitend definierten: „Zersetzung der Wehrkraft ist die Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in diesem Kriege.“ Als „Wehrkraftzersetzung“ galt fortan schon Zweifel am Kriegserfolg, etwa „die Verbreitung mutlos machender Nachrichten“. In den Verfahren gegen Kriegsdienstverweigerer zeigte das Reichskriegsgericht eine kompromisslose Härte. Aus Gründen der Abschreckung wurden Hunderte vor allem religiös motivierte Verweigerer, zumeist Zeugen Jehovas, zum Tode verurteilt und in der Regel auch hingerichtet.

Den Charakter der Kriegssonderstrafrechtsverordnung dokumentiert in besonderer Weise der mit Ergänzungsverordnung vom 1. November 1939 eingeführte § 5a. Hier handelte es sich nicht um ein Gesetz im üblichen Sinne, mit dem ein bestimmtes Delikt unter Strafe gestellt wird, sondern der § 5a war eine Ermächtigung zur Überschreitung des jeweiligen Strafrahmens – einschließlich der Möglichkeit zur Verhängung der Todesstrafe immer dann, wenn es nach Auffassung des Gerichts „die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert“. 1943 wurde diese Vorschrift dahingehend erweitert, dass die Verhängung der Todesstrafe auch dann infrage kam, „wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht“.

Wie in der Militärjustiz anderer Staaten galt die Wahrung der militärischen Disziplin zwar als höchster Zweck, doch erfolgte in der Justiz der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg eine völlige Überspannung und Entgrenzung. Hier ging es weniger um Schuld und Sühne, um Tat und Täter, um Rechtsprechung im eigentlichen Sinne, sondern um übergeordnete Belange des Staatswohls und der so genannten Kriegsnotwendigkeiten. Abschreckung bestimmte immer stärker das Wirken der Kriegsgerichte: Die „Furcht vor Strafe“ sollte unter den Soldaten so groß sein, dass von vornherein jede Unbotmäßigkeit unterblieb.

Die Justiz der Wehrmacht war durch und durch politisch bestimmt. Die „Zeitschrift für Wehrrecht“ gab schon 1941 den Kriegsrichtern die Worte mit auf dem Weg: *„Stets daran denken, daß die Rechtsprechung der Wehrmachtgerichte ... auch ein Mittel, und zwar ein sehr wichtiges, zur Erringung des Sieges ist.“*

Die meisten wehrmachtgerichtlichen Todesurteile ergingen wegen „Fahnenflucht“. Bereits während des Krieges gegen Polen verhängten die Feldkriegsgerichte eine größere Zahl von Todesurteilen. In der Phase der militärischen Erfolge, der Blitzkriege von 1940 und 1941 war die Zahl der Desertionen von Wehrmachtsoldaten noch vergleichsweise gering. Mit der Kriegswende 1941/42 nahm sie zu, die Kriegsgerichte reagierten mit einem deutlichen Anstieg der Todesurteile. Laut der – allerdings unvollständigen – Wehrmacht kriminalstatistik betrug ihre Zahl im 3. Kriegsjahr 1673, im 4. Kriegsjahr 2769 und im 5. Kriegsjahr 4118.

Zum Kriegsende hin stieg die Zahl der verhängten Todesurteile noch stärker an. Zuletzt verurteilten Standgerichte der Wehrmacht in Schnellverfahren noch zahllose Soldaten zum

Tode; sie wurden – wie es der Erlass über die Bildung von „Sonderstandgerichten für Bekämpfung von Auflösungserscheinungen“ vom 26. Februar 1945 regelte – „unverzüglich im Angesicht der Truppe“ erschossen.

Das Ziel der Abschreckung erstreckte sich selbstverständlich nicht nur auf die Deliktgruppen „Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“, bei deren Verfolgung durch die Militärjustiz offenkundig politische Gesichtspunkte eine Rolle spielten, sondern auch auf militärische Vergehen wie Wachverfehlungen und Ungehorsam sowie auf kriminelle Straftaten wie Diebstahl und Plünderung. Doch auch in den vordergründig unpolitischen Fällen war die strafrechtliche Ahndung von ideologischen Prämissen bestimmt. In der Wehrmachtjustiz stand hier nicht nur die Rechtswidrigkeit einer Handlung zur Aburteilung an, sondern über den Beschuldigten wurde zugleich ein umfassendes Werturteil gefällt. Diejenigen Soldaten, die in den Augen der Richter als „minderwertig“, „asozial“ oder „unverbesserlich“ galten, konnten auf keine Milde hoffen.

Die ideologischen Wertungsmuster zeigen sich insbesondere in den unterschiedlichen Strafzumessungen. Während beispielsweise ein Gefreiter vom Gericht des Kommandanten von Groß-Paris am 16. Januar 1942 zum Tode verurteilt wurde, weil er aus Sammlungsbeständen acht Paar Wollstrümpfe und einen Seidenschal entwendet hatte, reagierte das Rechtsempfinden von Militärjuristen bei Soldaten, die aus eigenem Antrieb Gefangene und Juden töteten, gänzlich anders. So hielt das Gericht der Division Nr. 177 im Fall eines Soldaten, der eine sich gegen eine Plünderung zur Wehr setzende Jüdin bestialisch tötete, „die Strafe von 6 Monaten Gefängnis für schuldangemessen“.

In diesem Zusammenhang ist auf den Führer-Erlass vom 13. Mai 1941 „über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet 'Barbarossa'“ zu verweisen, der im Punkt II, 1 bestimmte: „Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang“. Dieser von den Wehrmachtjuristen in der Rechtsabteilung beim Oberkommando der Wehrmacht ausgearbeitete Erlass bedeutete nichts weniger als einen Freibrief für die Soldaten in dem gegen die Sowjetunion geführten Vernichtungskrieg.

Als der führende Kommentator des Militärstrafgesetzbuches und des NS-Kriegsrechts, Professor Erich Schwinge als Kriegsgerichtsrat beim Wehrmachtbefehlshaber Ukraine vom Massenmord an den Juden erfuhr, schrieb er in einem Brief vom 19. November 1942 an den bekannten Freiburger Rechtsphilosophen Erik Wolf: „Diesen Krieg dürfen wir nicht verlieren, sonst geht es uns schlecht!“

Darin, in der Kenntnis der ungeheuerlichen Verbrechen und daraus resultierend der Angst vor Vergeltung, liegen wesentliche Gründe für die Unerbittlichkeit der Wehrmachtjustiz. Die Niederlage und einen neuen November 1918 galt es für die Kriegsrichter, von denen viele dem deutschnationalen Milieu entstammten, um nahezu jeden Preis zu verhindern. Deshalb wurden kriegsmüde Soldaten, die keinen Sinn mehr in ihrem Tun zu erkennen vermochten, von den Kriegsgerichten mit der rigorosen Androhung der Todesstrafe bei der Fahne und in den Reihen gehalten. Fortan wurden zu Erschießungskommandos vor allem jene Soldaten befohlen, die in ihrer Haltung und Gesinnung als gefährdet galten. Als an den Fronten der Glaube an den „Endsieg“ der Ernüchterung gewichen war, sollte er durch die Furcht vor den Kriegsgerichten ersetzt werden. Fanatismus und Terror waren gleichermaßen Faktoren, die die Führung dieses Krieges bis zuletzt möglich machten.

Die Ausstellung lenkt aber vor allem den Blick darauf, dass die Wehrmachtjustiz nicht nur für Verfahren gegen Wehrmachtangehörige zuständig war. In den von Deutschland überfallenen und besetzten Ländern Europas beteiligte sie sich in maßgeblicher Weise an der Bekämpfung von Widerstandsgruppen, sie war – wie die neue Ausstellung überzeugend herausarbeitet – „ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung der Besatzungs- und Repressionspolitik“.

Die rechtliche Grundlage hierfür bildete die Kriegsstrafverfahrensordnung, die im § 2 festlegte, dass auch Zivilpersonen der Wehrmachtjustiz unterlagen, wenn sie Verordnungen zuwiderhandelten, die „*ein Befehlshaber in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassen hat*“. Allerdings begrenzte der vom Chef der Wehrmichtsrechtsabteilung Rudolf Lehmann 1941 ausgearbeitete „Nacht- und Nebel“-Erlass die Tätigkeit der Militärgerichte insoweit, dass bei Straftaten ausländischer Zivilisten gegen die Wehrmacht die Gerichte nur noch dann zuständig sein sollten, wenn ein erwartbares Todesurteil umgehend vollstreckt werden konnte. In allen anderen Fällen sollte die bezweckte Abschreckungswirkung gegenüber der Zivilbevölkerung in den besetzten Ländern dadurch erhöht werden, dass die Beschuldigten ohne Information der Angehörigen heimlich außer Landes gebracht wurden, um sie auf Reichsgebiet abzuurteilen. Die ungefähr 30.000 aus West- und Nordeuropa nach Deutschland verschleppten „Nacht- und Nebel-Häftlinge“ wurden aber keineswegs immer vor Gericht gestellt, sondern oft ohne Anklage oder Gerichtsurteil der Gestapo übergeben und in ein Konzentrationslager verbracht. Bei Spionage- und Verratsfällen kamen Beschuldigte aus dem Kreis der Verschleppten jedoch vor das Reichskriegsgericht, die zum Tode Verurteilten wurden in den dafür ausgesuchten Richtstätten der Reichsjustizverwaltung hingerichtet.

Insgesamt sprach das Reichskriegsgericht über 3000 Urteile gegen mehr als 4000 Angeklagte aus. Von den 1189 Todesurteilen, die das Reichskriegsgericht einer zeitgenössischen Übersicht zufolge bis zum 7. Februar 1945 verhängte, ergingen insgesamt 340 wegen Spionage, 313 wegen Landesverrats, 251 wegen Zersetzung der Wehrkraft, 116 wegen Fahnenflucht, 96 wegen Hochverrat und 73 wegen anderer Delikte, darunter nur ein Urteil wegen Mordes. Der ganz überwiegende Teil, nämlich 88 Prozent der verhängten Todesurteile wurden vollstreckt. Die Übersicht zeigt auch, wie hoch der Anteil der gegen ausländische Zivilpersonen verhängten Todesurteile war, nämlich mit 527 ausgesprochenen und 487 vollstreckten Todesurteilen 44,5 bzw. 46,4 Prozent. Nahezu die Hälfte der Todesurteile des obersten Wehrmachtgerichts betrafen also ausländische Zivilisten – Polen, Franzosen, Belgier, Norweger und viele weitere –, die Widerstandshandlungen gegen die deutschen Besatzer verübt hatten. Das sind Befunde, die in den bisherigen Darstellungen weitgehend unberücksichtigt geblieben sind.

Die in der Ausstellung präsentierten Statistiken, die das Ergebnis der Gesamterhebung von Urteilen und Listen einer mit über 18.000 Einträgen gefüllten Datenbank sind, bestätigen und erweitern das Bild. Anhand von Angaben zu 3756 Verurteilten ermöglichen sie eine weitgehend vollständige Betrachtung der Spruchpraxis des Reichskriegsgerichts. Um nur einige Zahlen zu nennen: Von allen Urteilen ergingen 739 und damit nahezu 20 Prozent wegen „Zersetzung der Wehrkraft“. Bei der Betrachtung aller Verurteilten stellten Zivilisten mit 1851 eine größere Zahl als die Wehrmachtangehörigen mit 1777, 73 waren Kriegsgefangene und 55 hatten einen anderen Status. 6 Prozent aller Verurteilten waren Frauen.

Die Statistiken dokumentieren, wie verdienstvoll die vom Ausstellungsteam mit Unterstützung der vielen Kooperationspartner geleistete Arbeit ist. Für die Forschung zum Reichskriegsgericht bedeutet diese Ausstellung einen Quantensprung.

Obleich die Wehrmachtgerichte mit 25.000 bis 30.000 Todesurteilen deutlich mehr aussprachen als der Volksgerichtshof, die Sondergerichte und alle anderen Strafgerichte zusammengekommen, wurde ihr Wirken jahrzehntelang anders bewertet. So bezeichnete der Bundestag in einer einstimmig verabschiedeten Entschließung vom 25. Januar 1985 den Volksgerichtshof einstimmig als „*Terrorinstrument zur Durchsetzung nationalsozialistischer Willkürherrschaft*“ und sprach dessen Urteilen jede Rechtswirkung in der Bundesrepublik ab. Ein anderer Ton prägte hingegen den Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Entschädigung, der ein Jahr später am 31. Oktober 1986 dem Bundestag vorgelegt wurde. Im Blick auf Aburteilungen durch die Wehrmachtjustiz wurde festgestellt, dass „*Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft [...] im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen*“ haben. Dieser Bericht folgte der Argumentation, die der Bundesgerichtshof durch höchstrichterliche Rechtsprechung geprägt hatte. In einem über mehrere Instanzen geführten Verfahren über die Frage, ob einem 1939

wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilten Kriegsdienstverweigerer Entschädigungsleistungen zustehen – der Zeuge Jehovas konnte nur überleben, weil das Urteil im Gnadenweg auf zehn Jahre Zuchthaus abgewandelt worden war –, befand der Bundesgerichtshof im Juni 1964, dass der Kriegssonderstrafrechtsverordnung „der Charakter der Rechtsstaatlichkeit“ nicht abgesprochen werden könne. Selbst bei einem Todesurteil wegen Kriegsdienstverweigerung konnten die Richter „*sich ausschließlich von der Überzeugung leiten lassen, daß sie notwendig sei, um die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege zu schützen*“.

Den Opfern der NS-Militärjustiz wurde ein Entschädigungsanspruch verweigert. Die ehemaligen Wehrmachtrichter wurden nicht zur Rechenschaft gezogen, kein einziger von ihnen wurde in der Bundesrepublik wegen verhängter Unrechtsurteile abgeurteilt. Das Unrecht der Wehrmachtjustiz wurde geleugnet. In der Wehrmachtjustiz zeigte sich die Entgrenzung der Gewalt nicht in Willkürakten, sondern der Terror vollzog sich hier im äußeren Rahmen formaler Gesetzlichkeit. Auch nach 1945 sahen sich die einstigen Kriegsrichter nicht als Diener des Unrechtsstaats, sondern als diejenigen, die dem Militärrecht unter den harten Bedingungen des Krieges seine Geltung verschafft haben und dabei „alles in allem [...] den Boden der Rechtsstaatlichkeit“ nicht verlassen haben, wie es in dem beim Erscheinen 1977 selbst vom „Spiegel“ zum Standardwerk erklärten Buch des früheren Luftwaffenrichters Otto Peter Schweling zur deutschen Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus hieß. Die Grundzüge dieses ursprünglich vom Münchner Institut für Zeitgeschichte in Auftrag gegebenen Werkes wurden im Kameradenkreis ehemaliger Wehrmachtrichter unter Leitung des ehemaligen Generalrichters Dr. Erich Lattmann festgelegt, die Herausgabe übernahm nach Schwelings Tod mit Professor Erich Schwinge ausgerechnet der Verfasser der wegweisenden Gesetzeskommentare zum NS-Kriegsrecht.

Die Kriegsrichter außer Dienst hatten die Geschichtsschreibung in ihre eigenen Hände genommen. Ihre Netzwerke dienten der Freisprechung eigener Schuld, verhöhnten die Opfer und erklärten „mit reinem Gewissen“ ihr Tun als rechtens. Der ehemaligen Marinerichter und spätere Baden-Württembergische Ministerpräsident Hans Filbinger war keineswegs eine Ausnahme, sondern er repräsentierte jenen Juristentyp, der die Bundesrepublik in den ersten Nachkriegsjahrzehnten ganz entscheidend mitprägte.

Hans Filbinger, der 1978 zu Vorwürfen, als NS-Marinerichter an Todesurteilen mitgewirkt zu haben, erklärte, was damals Rechtens war, könne heute nicht Unrecht sein, war keineswegs eine Ausnahme, sondern er repräsentierte jenen Juristentyp, der die Bundesrepublik in den ersten Nachkriegsjahrzehnten ganz entscheidend mitprägte. Dass er schließlich als Ministerpräsident von Baden-Württemberg zurücktreten musste, geschah nicht aus Einsicht, sondern unter dem Eindruck eines gesellschaftlichen Meinungswandels.

Anders als die als belastet geltenden Richter an den berüchtigten Sondergerichten und am Volksgerichtshof hatten die ehemaligen Wehrmachtrichter relativ unbeschadet im Nachkriegsdeutschland ihre Karriere fortsetzen können, sie gelangten in Spitzenpositionen in Justiz und Politik. Unter Hunderten von teilweise vergleichbaren Karrierewegen sei hier beispielhaft auf Dr. Ernst Kanter verwiesen, der seit 1938 als Richter am Reichskriegsgericht tätig war. Ab 1943 wirkte er als Chefrichter beim Wehrmachtbefehlshaber in Dänemark an zahlreichen Todesurteilen gegen dänische Widerstandskämpfer mit. In der Bundesrepublik stieg er bis zum Senatspräsidenten beim Bundesgerichtshof auf, wo er die Leitung des Staatsschutzsenats übernahm. In Schleswig-Holstein waren in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten mit Bernhard Leverenz, Gerhard Gaul und Hartwig Schlegelberger gleich drei ehemaliger Wehrmachtrichter als Justiz-, Finanz- und Innenminister tätig.

Auch an der Erarbeitung des Soldaten- und Wehrrechts für die neue Bundeswehr waren ehemalige Wehrmachtjuristen in führenden Positionen beteiligt. Der ehemalige Oberstkriegsgerichtsrat Martin Rittau war bereits 1950 von der mit der Vorbereitung eines deutschen Wehrbeitrags beauftragten Dienststelle Blank gebeten worden, einen Entwurf für ein bundesdeutsches Militärstrafgesetzbuch zu erarbeiten. Nach Erlass des Wehrstrafgesetzes 1957

legte Rittau im folgenden Jahr einen Gesetzeskommentar vor, der an sein früheres Kommentarwerk zum Militärstrafgesetzbuch unmittelbar anknüpfen konnte. Hier stellte er beispielsweise fest, dass es *„bereits eine Gefahr für die Schlagfertigkeit der Truppe und für die Sicherheit der Bundesrepublik [bedeute], wenn nur die Möglichkeit besteht, daß ein Wehrpflichtiger sich seiner Pflicht, die er für die Verteidigung des Landes an der ihm zugewiesenen Stelle zu erfüllen hat, entzieht (RKG I, 127).“* Hinter dem zum Beleg angeführten Kürzel „RKG I, 127“ verbirgt sich ein Grundsatzurteil des Reichskriegsgerichts vom 20. Januar 1938. Rittau ersetzte beim Zitat lediglich den Begriff „Reich“ durch das Wort „Bundesrepublik“ – ein wahrhaft symptomatischer Vorgang!

Auch in der DDR gestaltete sich der Umgang mit der ehemaligen Wehrmachtjustiz nicht einfach. Zwar wurden Soldaten, die sich von Hitler und der Wehrmacht gelöst hatten, Deserteure und Überläufer sowie insbesondere die Angehörigen des in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft gegründeten Nationalkomitees Freies Deutschland – jedenfalls sofern sie sich eindeutig zu den in der DDR propagierten Prinzipien bekannten – als antifaschistische Widerstandskämpfer geehrt, aber nach Aufbau der Nationalen Volksarmee und der im Unterschied zur Bundesrepublik 1963 wieder eingeführten Militärgerichtsbarkeit bestand kein weiteres Interesse am Thema – es sei denn, es galt wie in dem 1965 herausgegebenen „Braunbuch“ über „Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin“ Funktions-träger der Bonner Republik zu entlarven. Dabei kamen auch in der DDR zuweilen ehemalige Wehrmachtrichter wieder zu Amt und Würden. Mit Kurt Schumann fungierte sogar ein ehemalige Kriegsgerichtsrat von 1949 bis 1960 als Präsident des Obersten Gerichts der DDR.

Überlebende und Angehörige der Verurteilten kämpften dagegen lange Zeit vergebens für eine Kriegsopferversorgung und andere Entschädigungsleistungen, für eine Aufhebung der Urteile und die Rehabilitierung der weiterhin als vorbestraft geltenden Verurteilten. Erst zwischen 1998 und 2009 erkannte der Deutsche Bundestag „Wehrkraftzersetzer“, Deserteure und „Kriegsverräter“ als Opfer der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz an.

In diesem Zusammenhang möchte ich an Ludwig Baumann erinnern, der 1990 gemeinsam mit 37 Leidensgefährten die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz gründete. Er führte einen zähen, aber letztlich erfolgreichen Kampf um Anerkennung und pflegte auch eine enge Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Roter Ochse. Über 20 Jahre lang setzte der 2018 im Alter von 96 Jahren verstorbene Ludwig Baumann sich auch für eine angemessene Dokumentation in Torgau als einem der zentralen Orte der Wehrmachtjustiz ein. Es hat lange gedauert, bis dort eine neue Dauerausstellung entstand. Dass diese genau eine Woche vor der heutigen Ausstellungseröffnung der Öffentlichkeit übergeben werden konnte, verweist auf die enge Verbindung der beiden Gedenkstätten in Halle und Torgau. Ich nutze diesen Hinweis, um Ihnen auch in meiner Funktion als Sprecher des wissenschaftlichen Beirats der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz deren Grüße auszurichten, die verbunden sind mit der Hoffnung, dass nun die Zeit für einen wirklichen Neustart gekommen ist.

Desto stärker in unserem Land verstanden und akzeptiert wurde, dass der Zweite Weltkrieg – wie es der Deutsche Bundestag im Mai 1997 bekannte – „ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen“ gewesen ist, desto klarer wurde erkannt, dass nicht die im Nachkriegsdeutschland als Feiglinge und Verräter gescholtenen Wehrmachtsdeserteure einen Irrweg gingen. Verheerend für Deutschland waren nicht sie, sondern die Verbrechen der Nationalsozialisten, der Wehrmachtführung und der Militärjustiz.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

- - -

Mit Dank an den Autor für die freundliche Überlassung des Manuskripts auf der Webseite der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V. wird hier die damit verbundene Auskunft weitergegeben, dass eine Veröffentlichung des Vortrags beabsichtigt ist im Rundbrief „Erinnern!“ <https://stqs.sachsen-anhalt.de/angebote/erinnern> der von Stiftung Gedenkstätten des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben wird.  
Bremen, 14. November 2024